

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2018	geplanter Konsolidierungsanteil 2018	Rechnungsergebnis 2018	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2018
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-7.357.400		-4.566.564,93	
Zentrale Finanzleistungen								
darunter:			<u>Steuern und ähnliche Abgaben</u>		4.515.090	209.794	4.704.710,10	
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 300% auf 330%	12.900	1.207	12.989,00	1.180,82
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 360%	1.076.190	70.079	1.087.288,89	80.816,84
	3	601300	Gewerbesteuer	Erhöhung des Hebesatzes von 360% auf 365%	3.400.000	131.578	3.578.103,40	49.015,12
	4	603300	Hundesteuer	Erhöhung des Hebesatzes auf 60/90/120 €	26.000	6.930	26.328,81	7.959,00
Gestaltung Umwelt								
darunter:			<u>Sonstige laufende Einzahlungen</u>		285.000	3.564	277.664,84	
	5	662500	Konzessionsabgabe Strom	Nutzungsentgelt Kabelverlegung	285.000	3.564	277.664,84	2.501,00
	...							
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		213.358		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		213.358		141.472,78

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag 153.564,00

Mindesttilgung = 80 v.H. der Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag (460.693,00 €) 368.554,00

Übertrag der mehrerbrachten Konsolidierungsmaßnahmen aus 2017 in das Jahr 2018 113.576,00

Hiermit wird bestätigt, dass der im Konsolidierungsvertrag aufgeführte Konsolidierungsbeitrag realisiert wurde. Das Konsolidierungsergebnis nach § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages konnte nicht erzielt werden.

Eine tatsächliche Reduzierung der Verbindlichkeiten an die Verbandsgemeinde in Höhe von 80 v.H. der Jahresleistung lt. Konsolidierungsvertrag konnte nicht ausgewiesen werden, da der laufende Fehlbetrag 2018 höher ist. Folglich haben die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde zum 31.12.2018 zugenommen.

Die Ursachen hierfür sind eine mangelnde Finanzausstattung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs und eine hohe Umlagebelastung.

Die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Konsolidierungsvertrags liegt vor. Eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten im möglichen Umfang wurde vorgenommen.

Kirchheimbolanden, 01.10.2019

gez. Muchow

(Muchow)
Stadtbürgermeister